

Besondere Bedingung Nr. 7707

Fuhrparkversicherung mit Stichtagsvereinbarung: Fahrzeug-Rechtsschutz für Probefahrerkennzeichen

1. Vertragsgrundlagen

Allgemeine Bedingungen für die Verkehrs-Rechtsschutz-Versicherung der Allianz Elementar Vers.-AG (VRB 2008 der Allianz Elementar Vers.-AG) bzw. Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung der Allianz Elementar Vers.-AG (ARB 2008 der Allianz Elementar Vers.-AG) bei Kombination mit Rechtsschutz im Privat-, Berufs- und/oder Betriebsbereich.

2. Wer ist versichert?

Versicherungsschutz hat der Versicherungsnehmer für Fahrzeuge gemäß Pkt. 3.1; der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf den berechtigten Lenker und die berechtigten Insassen dieser Fahrzeuge.

3. Was ist versichert?

3.1 Fahrzeug-Rechtsschutz (Artikel 17.2.1 bis Artikel 17.2.3)

für alle dem Versicherer zum jeweiligen Stichtag gemeldeten Motorfahrzeuge zu Lande sowie Anhänger, die ein Probefahrerkennzeichen des versicherten Betriebes tragen;

3.2 Erweiterter Versicherungsschutz für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren;

3.2.1 Über den vereinbarten Deckungsumfang gemäß Artikel 17.2.2 hinaus besteht ab Erteilung der Rechtsbelehrung im Sinne der Strafprozessordnung (StPO) Versicherungsschutz für die Verteidigung im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren vor Anklage gemäß der Strafprozessordnung (StPO) bis 10% der Versicherungssumme.

3.2.2 Im Fall von staatsanwaltlichen Diversionsmaßnahmen gemäß §§ 198 ff. StPO wegen des Vorwurfes fahrlässiger strafbarer Handlungen oder Unterlassungen besteht Versicherungsschutz gemäß Artikel 17.2.2.2.

3.2.3 Der Versicherungsschutz entfällt rückwirkend im Fall

3.2.3.1 einer rechtskräftigen Verurteilung,

3.2.3.2 einer vorläufigen Einstellung des Ermittlungs- oder eines allenfalls nachfolgenden gerichtlichen Strafverfahrens,

3.2.3.3 einer Beendigung des Ermittlungs- oder des Strafverfahrens gemäß §§ 198, 199 ff. StPO

wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer alle bisher erbrachten Leistungen zu erstatten.

3.3 Probefahrerkennzeichen, die innerhalb eines Jahres ab Stichtagsmeldung neu hinzukommen, sind von diesem Zeitpunkt an automatisch mitversichert.

Probefahrerkennzeichen, die innerhalb eines Jahres ab Stichtagsmeldung aus dem Betrieb ausscheiden, sind vom Zeitpunkt des Ausscheidens an nicht mehr versichert.

4. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, zum jeweils vereinbarten Stichtag dem Versicherer den aktuellen Stand der Probefahrerkennzeichen gemäß Pkt. 3.1 schriftlich bekanntzugeben. Aufgrund dieser Bestandsmeldung wird die Prämie für das nächste Jahr nach dem jeweils aktuellen Prämientarif neu festgesetzt.

5. Für Probefahrerkennzeichen, die während eines Jahres neu hinzugekommen sind, verzichtet der Versicherer auf eine Prämienachverrechnung, für solche, die während eines Jahres ausgeschieden sind, erhält der Versicherungsnehmer keine Rückvergütung.